

Verhaltenskodex der Pfarreiengemeinschaft St. Michael und St. Magdalena Plattling

Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt

1. Im Umgang mit Schutzbefohlenen gelten folgende Regeln:
 - keine körperliche Nähe
 - Ausnahme (situationsbedingt):
 - beim Anziehen und Ausziehen z.B. des Sternsinger- und Ministrantengewandes kann Körperkontakt vorkommen, jedoch muss dabei zuerst das Einverständnis der Schutzbefohlenen eingeholt werden
2. Verantwortungsvoller und achtsamer Umgang mit Nähe und Distanz. Respektieren der Intimsphäre und Grenzen der anvertrauten Personen.
3. Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
4. Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und/oder dem Androhen von Repressalien sowie anderes aufdringliches Verhalten sind verboten. Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweiligen Schutzbefohlenen voraus. (Beispiel: Trost spenden auf Nachfrage) Der Wille des Schutzbefohlenen ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.
5. In jedem Fall ist eine altersgerechte und wertschätzende Form der Kommunikation und des allgemein zwischenmenschlichen Handelns zu wählen.

Aufenthalt in Schlaf- und Sanitärräumen

1. In Schlaf- und Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit minderjährigen Schutzbefohlenen zu unterlassen. Ausnahmefälle sind für die jeweilige Situation speziell zu klären und deren Erlaubnis durch Erziehungsberechtigte ist schriftlich einzuholen. Dazu darf in

besagten Ausnahmefällen nur eine gleichgeschlechtliche Bezugsperson anwesend sein.

Wahrung der Intimsphäre

1. Gemeinsame Körperpflege mit Schutzbefohlenen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
2. Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzbefohlenen im Sanitärbereich sowie beim An- und Auskleiden oder in unbekleidetem Zustand ist verboten.
3. Auch darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild in Kraft.

Pädagogisches Arbeitsmaterial

1. Die Auswahl von Filmen, Computerspielsoftware, Spielen und jeglichem schriftlichem Arbeitsmaterial muss dem geltenden Jugendschutzgesetz entsprechen. Die Verwendung von Material mit pornographischem oder gewaltverherrlichendem Inhalt ist strengstens untersagt.

Veranstaltungen und Reisen

1. Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln. (Bedeutung: Mindestens eine Person aus beiderlei Geschlecht.)
2. Bei Übernachtungen, insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen oder Reisen, sind den erwachsenen und jugendlichen Personen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers. Dabei gilt eine geschlechterspezifische Aufteilung der Schlafräume.
3. Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind

untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Den Schutzbefohlenen muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

4. Ein 1:1 Transport von Schutzbefohlenen durch Bezugspersonen jeglicher Form ist zu unterlassen. Sollte es im Ausnahmefall dennoch dazu kommen, muss zuvor die Erlaubnis der/des Erziehungsberechtigte/n eingeholt sein. Diese wird schriftlich bei jeder Gruppe hinterlegt.

Gestaltung pädagogischer Programme/Disziplinierungsmaßnahmen

1. Im Rahmen von Veranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt (sowohl seelische als auch körperliche), Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
2. Einwilligungen von Schutzbefohlenen oder deren Erziehungsberechtigten in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung des Schutzbefohlenen oder deren Erziehungsberechtigten vorliegt.

Jugendschutz, sonstiges Verhalten

Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten. Zum Verhalten von Bezugspersonen gilt insbesondere:

1. Der Besuch von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden können, z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene, ist untersagt.
2. Der Erwerb oder Besitz von gewalttätigen, pornografischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzbefohlene ist zu unterbinden. Die Weitergabe von

gewalttätigen, pornografischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen ist verboten.

3. Der Konsum von Alkohol und Nikotin durch Minderjährige ist nicht zulässig. Diese dürfen nicht durch Bezugs- und Begleitpersonen zum Konsum von Alkohol und Nikotin animiert oder bei deren Beschaffung unterstützt werden, z.B. durch gemeinsame nächtliche Ausflüge zur Tankstelle. Der Besitz oder Konsum jeglicher Art von Drogen ist verboten.
4. Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen (der sozialen Netzwerke) zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- und Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei der Veröffentlichung ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten. Die Erlaubnis der Erziehungsberechtigten bzw. der erwachsenen Schutzbefohlenen ist generell schriftlich einzuholen (Datenschutzerklärung, ...).
5. Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen, Tablets durch minderjährige Schutzbefohlene auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form der Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu nehmen